

Gemeinde Mittelstetten



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

8. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 1. September 2025
Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner
Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier
Renate Anzenhofer
Marco Bodin
Gebhard Dörr
Friedrich Kiser
Ramona Kurz
Michael Peil
Klaus Pschebezin
Michael Robeller

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Sebastian Klingl
Andreas Spörl

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2025
TOP 3.	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
TOP 4.	Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
TOP 5.	Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltjahre 2024 - 2028
TOP 6.	Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung
TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 009/2025 vom 22.07.2025 Vorhaben: Errichtung eines Bürogebäudes an bestehender Gewerbehalle Bauort: Nähe Baindlkirchner Straße ,Fl.Nr.: 18/6 Gmk. Tegernbach
TOP 8.	Vollzug des BayStrWG, Umstufung einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Längenmoos-Günzlhofen, Flurstück 1496 der Gemarkung Mittelstetten, Bestandsblatt 04/121, zur Ortsstraße „Dorfstraße“, Bestandsblatt 04/80, (Verlängerung der bestehenden Ortsstraße) Ortsteil Längenmoos
TOP 9.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 10.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Ein Bürger fragt nach, ob es nicht möglich ist, wieder einen Asylbewerber zu beschäftigen, der z.B. das Unkraut rund um das Rathaus entfernt. Es hinterlässt für die Gemeinde keinen guten Eindruck.

Bgm. Ostermeier: Er habe schon mal nachgefragt, aber es besteht kein Interesse. Vielleicht kann er einen jungen Mann einstellen, der ein paar Stunden Arbeit sucht, zur Wiedereingliederung ins Berufsleben.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2025

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 07.07.2025.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über den Haushaltsplan 2025.

Der Gemeinderat erhält Kenntnis vom Haushaltsplan mitsamt seinen Bestandteilen (Gesamtplan und Einzelpläne, Stellenplan) und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und Rücklagen) der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2025.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 19.08.2025 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier erklärt kurz, dass aufgrund der Personallage in der Kämmerei, sich der Haushalt dieses Jahr um 4-5 Monate verzögert hat. Dieser Haushalt wurde dieses Jahr von einer externen Firma erstellt.

Er hat eine Kurzform des Haushaltes vorbereitet und trägt diesen vor.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Verwaltungshaushaltsplans** der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab: 4.165.600,00 €

Der Verwaltungshaushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 zu 0

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Vermögenshaushaltsplans** der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab: 1.169.500,00 €

Der Vermögenshaushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 zu 0

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Stellenplans** der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 zu 0

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 4. Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2025.

Er erhält Kenntnis von der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2025.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 19.08.2025 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf vom 19.08.2025 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5. Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltjahre 2024 - 2028

Sachvortrag:

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Gemeinderat berät über den Inhalt der fünfjährigen Finanzplanung.

Über den Finanzplan ist gesondert zu beschließen.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 19.08.2025 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltjahre 2024 bis 2028 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6. Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung

Sachvortrag:

Gemeindewahlen am 08. März 2026

Vollzug des Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)

Berufung eines/einer Wahlleiters/in und der Stellvertretung

Für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 (evtl. Stichwahl am 22.03.2026 bei der Bürgermeisterwahl) ist die rechtzeitige Berufung eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und der Stellvertretung gem. Art. 5 GLKrWG vorgeschrieben. Rechtzeitig heißt, dass der Gemeinderat rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl (09.12.2025) eine/n Wahlleiter/in beruft, so dass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann. Die Kommunalaufsicht im Landratsamt Fürstenfeldbruck hat bei der Besprechung der Wahlsachbearbeiter am 01.07.2025 auf die rechtzeitige Berufung hingewiesen.

Der Gemeinderat beruft den/die

- erste/n Bürgermeister/in,
- eine/n der weiteren Bürgermeister/innen,
- eine der weiteren stellvertretenden Personen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied,
- eine/n Bedienstete/n der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft
- oder eine/n Wahlberechtigte/n der Gemeinde (insbesondere ehemalige Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder)

zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. Es darf nur eine Stellvertretung berufen werden. Kann diese z. B. wegen einer längeren Erkrankung das Amt nicht mehr wahrnehmen, ist sie abzuberufen und eine neue Stellvertretung zu berufen.

Zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann **nicht** berufen werden, wer bei dieser Wahl

- zum/zur erste/n Bürgermeister/in oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,

- eine Aufstellungsversammlung geleitet hat
- oder Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

Bei der Berufungsberatung und –entscheidung im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit nach dem Rechtsgedanken der Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es nur um interne Organbesetzungen geht. Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats bei seiner Bestellung oder bei der Bestellung eines Angehörigen zum Wahlleiter mitberaten und abstimmen kann.

Dem/der Wahlleiter/in obliegt die Leitung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl. Er/sie ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und verantwortlich für den geordneten Ablauf der Wahl.

Mitglieder des Wahlausschusses sind der/die Wahlleiter/in als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Wahlberichtige als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er/sie eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Vorgaben für den/die Wahlleiter/in gelten entsprechend auch für die Beisitzer. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Der/die Wahlleiter/in selbst und ebenso seine Stellvertretung bleiben bei einer Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

Der/die Wahlleiter/in

- bestellt eine/n Schriftführer/in für den Wahlausschuss. Diese/r ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft bestellt werden. Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.
- hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf diese, soweit möglich, zu beseitigen.
- beruft u. a. die Sitzungen des Wahlausschusses ein, leitet sie und ist verantwortlich für die Niederschriften über die Sitzungen.
- bereitet die Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss vor und veranlasst die Verkündigung des Wahlergebnisses.
- zeigt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis an.
- unterrichtet unverzüglich die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss beschließt unter anderem die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (Art. 4 Abs. 3 GLKrWG). Eine Mitgliedschaft im Gemeindewahlausschuss schließt deshalb ein Mitwirken im Wahlvorstand eines Stimmbezirk aus!

Tritt einer der Ausschlussgründe erst nach der Berufung ein, so führt dies zum Verlust des Amtes.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vortrag und beruft gem. Art. 5 GLKrWG für die Gemeindewahl am 08.03.2026

Herrn Franz Ostermeier zum Wahlleiter

und

Herrn Manfred Wittek als dessen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 009/2025 vom 22.07.2025 Vorhaben: Errichtung eines Bürogebäudes an bestehender Gewerbehalle
Bauort: Nähe Baindlkirchner Straße ,Fl.Nr.: 18/6 Gmk. Tegernbach	

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt an eine bestehende Gewerbehalle auf dem Flurstück 18/6 der Gemarkung Tegernbach ein Bürogebäude mit ca. 90m² zu errichten.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja
ja

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.

nein

Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,32**

Art der baulichen Nutzung: **Bürogebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

ja
nein

im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**

wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein(§ 34 Abs. 1 BauGB)**ja**

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes der Adelburggruppe**

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten**

ja

E. Schutzgebiete / Sonstiges

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Burgraben.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte werden insgesamt **3** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Bürogebäudes an eine bestehende Gewerbehalle auf dem Flurstück 18/6 der Gemarkung Tegernbach zu.

Hinweise:

Das Landratsamt wird bezüglich der Gesamtanzahl der Stellplätze um Überprüfung gebeten.
Ein aktualisierter Entwässerungsplan ist bitte nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 8.	Vollzug des BayStrWG, Umstufung einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Längenmoos-Günzlhofen, Flurstück 1496 der Gemarkung Mittelstetten, Bestandsblatt 04/121, zur Ortsstraße „Dorfstraße“, Bestandsblatt 04/80, (Verlängerung der bestehenden Ortsstraße)
---------------	---

Ortsteil Längenmoos

Sachvortrag:

Durch die 3. Änderung der Ortsabrandungssatzung für den Ortsteil „Längenmoos“ wurden neue Wohnbauflächen für Teile der einheimischen Bevölkerung im Ortsteil Längenmoos ermöglicht. Für diesen Teilbereich der Gemeindeverbindungsstraße „Längenmoos-Günzhofen“, Flurstück 1496 der Gemarkung Mittelstetten, Bestandsblatt 04/121, hat sich die Verkehrsbedeutung geändert, sie dient nun der Erschließung.

Um die Verkehrsfläche in diesem Bereich zu verbreitern (verkehrsberuhigende Maßnahme) hat die Gemeinde Grund erworben (vgl. hierzu Fortführungsnnachweis 746 der Gemarkung Mittelstetten). Bei der Zerlegung ist die Fläche 1274/9 entstanden. Die Straße soll um die Flurstücke 1274/2 und 1274/9 verbreitert werden.

Wird eine Straße verbreitert, begradiert, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe gem. Art. 6 Abs. 8 i. V. m. Art. 7 Abs. 6 BayStrWG als gewidmet („Widmungsfiktion“).

Zwischenzeitlich wurden die Flurstücke 1274/2 und 1274/9 mit dem Flurstück 1496 verschmolzen (vgl. Fortführungsnnachweise 749 und 762 Gemarkung Mittelstetten).

Die Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße, für die sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art 3 Nr. 3 und Art. 46 Nr. 2 BayStrWG, zur Ortsstraße umzustufen.

Um Beratung und Beschußfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt, einen Teilbereich der Gemeindeverbindungsstraße „Längenmoos-Günzhofen“, Flurstück 1496 der Gemarkung Mittelstetten, Bestandsblatt 04/121, gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Dorfstraße“, Bestandsblatt 04/480, (Fortsetzung der bestehenden Ortsstraße Dorfstraße), umzustufen, da sich für diesen Teilbereich die Verkehrsbedeutung geändert hat.

Der umzustufende Teilbereich beginnt an der Südostecke des Flurstücks 1274/1 der Gemarkung Mittelstetten und endet nach ca. 48 m an der Südostecke des Flurstücks 1274/8 bzw. Südwestecke des Flurstücks 1499 Gemarkung Mittelstetten.

Für die Straße bestehen keine Widmungsbeschränkungen, Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Umstufungsverfahren durchzuführen und die notwendigen Eintragungen in das Bestandsverzeichnis vorzunehmen (eine Anzeige der beabsichtigten Umstufungsverfahren an das LRA gem. Art. 7 Abs. 2 BayStrWG ist nicht erforderlich, da sich der Straßenbaulastträger nicht geändert hat).

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 9. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Diskussionsverlauf:
keine

TOP 10. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:
Bgm. Ostermeier gibt folgendes bekannt:

Zu einer Anfrage von einem GR aus der vorletzten Sitzung, ob es möglich ist, eine Spielstraße zu errichten, erklärt er, dass dies prinzipiell möglich ist. Allerdings sind hohe Kosten für Umbaumaßnahmen zu erwarten. Einfacher ist es, ein neues Baugebiet gleich als Spielstraße mit auszubauen.

Unser Klärwärter hat zum 30.09.2025 gekündigt und fängt wieder in seiner alten Arbeitsstelle an. Die Arbeit als Klärwärter erfüllt ihn nicht und er kann sich nicht vorstellen, bis zum Rentenalter dieser Arbeit zu verrichten.

Er wird noch mit 3,5 Stunden täglich bis Ende des Jahres für die Kläranlage weiterbeschäftigt. Die Stelle für einen neuen Klärwärter/Gemeindearbeiter wurde ausgeschrieben.

Sachstand Radweg B 2:
Mailverkehr zwischen Bgm. Ostermeier, Bauamt Freising, LRA Herr Henzler und Bgm. Robeller aus Hattenhofen

Von der Gemeinde Mittelstetten ist der Grundstückstausch an der B 2 vollzogen und notariell beglaubigt, dies wurde dem Bauamt Freising per Mail mitgeteilt.

Die ersten 100 m der Kreisstraße nach Mittelstetten wurde der Grunderwerb ebenfalls erworben.

Bgm. Robeller bestätigte, dass er von allen Anliegern die mündliche Zusage hat, dass sie ihren Grund für den Radweg abtreten wollen. Aber die Grundstücksgeschäfte sind noch nicht notariell vollzogen.

Bgm. Ostermeier lädt alle Gemeinderäte und Zuhörer zur Bürgerversammlung am 17.09.2025 ein.

Eine GRin möchte darauf aufmerksam machen, dass an der Kirchstraße das Geländer am Schmidt-Grundstück sich gelockert hat und wieder befestigt werden muss.

Bgm. Ostermeier: wird erledigt.

Ein GR zeigt sich verwundert über den Presseartikel, dass Mammendorfer Vereine das VG-Gebäude nutzen.

Bgm. Ostermeier stellt klar, dass es sich nicht um die Nutzung des VG-Gebäudes handelt, sondern um das dahinterliegende alte Schulgebäude der Gemeinde Mammendorf.

Ein GR: Bei dem Starkregen vor ein paar Wochen ist der Kanal im Bereich Reisnerweg/Dr. Hudlerstraße übergelaufen. Er möchte wissen, ob im Haushalt Mittel für den Hochwasserschutz eingeplant sind (Tagwasserkanal Muthilostraße/Lerchenstraße).

Bgm. Ostermeier: Bei der Position im Haushalt Tagwasserkanal Muthilostraße/Lerchenstraße handelt es sich nicht um Hochwasserschutz, sondern um Ableitung des Fremdwassers.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:05 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Maria Riepl
Schriftführerin